

Volkrisiko Gebrauchtwagenkauf...

Kaum ein Rechtsgeschäft landet so häufig bei Gericht wie der Vertrag über den Kauf eines Gebrauchtwagens. Streitigkeiten über ruckelnde Getriebe, fehlerhafte Klimaanlage bis hin zum verschwiegenen Unfallschaden gehören zum „täglichen Brot“ eines jeden Rechtsanwalts. KB hat beim hiesigen Anwaltsbüro nachgefragt, was beim Kauf eines Gebrauchtwagens alles zu beachten ist.

KB: Herr Müller, was würden Sie dem Käufer eines Gebrauchtwagens empfehlen?

Müller: Der Gebrauchtwagenmarkt findet heute zum größten Teil im Internet statt. Die Vertrauenswürdigkeit eines Angebots ist auf die Distanz viel schwerer zu prüfen, als wenn man den Wagen beim Händler vor Ort besichtigt. Hochglanzbilder und Beschreibungen können trügen, so dass man stets mit einem gesunden Misstrauen an die Sache heran gehen sollte. Also nie unbedacht kaufen, einen Fachmann zur Probefahrt mitnehmen und eventuell auf ein Prüfzertifikat vom TÜV oder anderen Institutionen bestehen. Ein seriöser Verkäufer wird sich diesem Verlangen nicht entgegnen.

KB: OK, der Wagen sagt mir zu, was jetzt?

Müller: Ein anständiger Vertrag! Hierzu gibt es beim ADAC oder den Verkaufsportalen brauchbare Vordrucke zum Herunterladen. Bitte stets darauf achten, dass alle Eigenschaften des Fahrzeugs, die in dem Angebot stehen und die einem wichtig sind, unter dem Punkt „vertraglich zugesicherte Eigenschaften“ explizit mit aufgenommen werden. Für einen späteren Rechtsstreit kommt es nämlich nicht darauf an, was im Angebot steht. Alleine entscheidend ist, was im Vertrag steht.

KB: Traumwagen gekauft, nach zwei Wochen ein kapitaler Motorschaden. Was jetzt?

Müller: Wenn ich von „privat“ gekauft habe und die Gewährleistung – wie üblich - durch den Verkäufer ausgeschlossen wurde, hat man Pech gehabt. Letzte Chance ist der Nachweis, dass der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat. Da kann es sich durchaus lohnen, in der Fahrzeughistorie zu recherchieren. Berichtet die Werkstatt des Vorbesitzers etwa von einem riesigen Öldurst, könnte der Nachweis der Arglist gelingen.

KB: Und wenn beim Händler gekauft wurde?

Müller: Klarer Vorteil, denn ein Händler kann die Gewährleistung gegenüber einem Privatkäufer nicht ausschließen, sondern höchstens auf ein Jahr begrenzen. Damit ist der Fall aber noch nicht gewonnen: Denn jetzt kommt es darauf an, ob der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war oder nicht. Grundsätzlich schuldet der Verkäufer lediglich, dass die verkaufte Sache zum Zeitpunkt der Übergabe frei von Sachmängeln ist. Ein später auftretender Mangel ist, wenn er nicht bereits im Moment der Übereignung angelegt war, irrelevant. Das wäre dann wieder Pech für den Käufer.

KB: Das war mir so nie bewusst...Woher soll ich denn wissen, wann die Sache bereits defekt war?

Müller: Das Gesetz gibt dem privaten Käufer eine gewisse Hilfestellung. Tritt ein Sachmangel innerhalb von sechs Monaten auf, so wird unterstellt, dass besagter Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war. Wenn der Verkäufer nicht das Gegenteil beweisen kann, hat der Käufer gewonnen. Nach sechs Monaten ist's mit der Beweislast genau umgekehrt, d.h. der Käufer muss das damalige Vorhandensein des Mangels unter Beweis stellen – ein oft schwieriges Unterfangen.

KB: Die Händler werben mit Garantiepaketen für Gebrauchte. Hilft das weiter?

Müller: Die gesetzliche Gewährleistung steht Ihnen beim Kauf vom Händler immer zu. Darüber hinaus kann eine ergänzende Garantieversicherung nützlich sein, aber bitte auch hier genau hinschauen: Viele „wilden“ Händler verkaufen teure Garantiepakete, deren Kleingedrucktes schwer durchschaubar ist und die am Ende nichts bringen.

KB: Was raten Sie einem privaten Verkäufer?

Müller: Ehrlich währt am längsten, d.h. alle Vorschäden und bekannten Mängel im Vertrag nennen, lieber zuviel als zu wenig. Ausschluss der Gewährleistung und – das versteht sich eigentlich von selbst – Übergabe des Fahrzeugs und Briefs erst nach vollständiger Zahlung.

Das Gespräch führte KB mit RA Jens Müller, Fachanwalt für Arbeitsrecht, aus Kochel.

kanzlei • müller • kochel

rechtsanwalt jens müller dipl.-forstwirt univ.
fachanwalt für arbeitsrecht

Arbeitsrecht • Verkehrsrecht • Vertragsrecht

Mittenwalder Str. 5 Tel: +49 (0)8851/614 796
82431 Kochel a. See Fax: +49 (0)8851/924 70 71
www.mueller-kochel.de kanzlei@mueller-kochel.de